

STATUTEN

des Vereins

Freunde der Partikeltherapie

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "*Freunde der Partikeltherapie*".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 2700 Wiener Neustadt.
- 1.3 Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich und richtet sich an nationale und internationale Patienten der EBG MedAustron GmbH, FN 291863 k, die in Wiener Neustadt ein Behandlungszentrum zur Krebstherapie mit Protonen- und Kohlenstoffionen sowie ein Forschungszentrum für klinische und nichtklinische Forschung betreibt. Der Verein kann auch mit anderen Organisationen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, Verbindungen eingehen.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es,
 - a. nationale und internationale Patienten der EBG MedAustron GmbH und deren Angehörige im Rahmen bzw im Zusammenhang mit der Patienten-Behandlung bedarfsorientiert, sowohl ideell als auch finanziell, zu unterstützen, insbesondere um die Therapie, die Genesung und den Heilungsprozess der Patienten positiv zu beeinflussen und bestmöglich zu fördern;
 - b. Veranstaltungen im Zusammenhang mit Partikeltherapie zu organisieren und abzuhalten;
 - c. die Gewinnung von Forschungserkenntnissen im Bereich der Partikeltherapie zu unterstützen.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung – BAO).
- 2.3 Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke und ist überparteilich.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Zweck des Vereins soll durch die in den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden:

3.2 Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a. **(Psycho-)soziale und finanzielle Patientenunterstützung:** Beispielsweise finanzielle Entlastung der Patienten und deren Angehöriger durch Unterstützungsleistungen, die über das vom Gesetzgeber bzw von der Sozialversicherung festgelegte finanzielle Ausmaß hinausgehen; wie etwa Zuschüsse an Patienten und/ oder Familienangehörige der Patienten im Rahmen der Therapie und der Nachsorge, zu Übernachtungskosten, zur An- und Abreise zur Behandlungseinrichtung der EBG MedAustron GmbH, zur Ermöglichung von Kurz- und Tagesausflügen der Patienten bzw deren Familienangehöriger. Ermöglichung der kostenlosen Teilnahme an Events des Vereins und Ausgabe von Sachspenden an die Patienten und deren Angehörige;
- b. **Veranstaltungen zur Expertenvernetzung:** Etwa durch Organisation, Veranstaltung und dem Besuch medizinischer Vorträge, Seminare, Konferenzen und vergleichbarer Veranstaltungen, insbesondere zum Thema Partikeltherapie, für Patienten, deren Angehörige sowie Mediziner, insbesondere Radioonkologen, zur Bewusstseinsbildung, zum Erfahrungsaustausch, zur Vernetzung und zur Erarbeitung neuer Therapieformen und/oder Richtlinien im Zusammenhang mit Partikeltherapie(formen) sowie der Erforschung der Behandlung von Nebenwirkungen dieser Therapieformen;
- c. **Diverse PR- und Marketing-Tätigkeiten:** Etwa die Einrichtung und der Betrieb einer Vereins-Website, Herstellung und Verteilung von Informationsmaterial zur Bekanntmachung und Bewerbung der in Punkt 3.2 genannten Tätigkeiten. Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen zur Information und Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit Partikeltherapie und Veranstaltung von Charity Events (zB Flohmärkte, Vernissagen, Punschstände, Grillfeste).

3.3 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b. Spendenaktionen und Spenden aller Art;
- c. Sammlungen;
- d. Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;

- e. Zuschüsse der öffentlichen und privaten Hand;
- f. Subventionen und Förderungen öffentlicher und privater Körperschaften;
- g. Sponsoring und
- h. Erträge der Vereinstätigkeit.

3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Mitarbeiter haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung und Mitarbeit an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Vereinsmitgliedschaft kann von allen natürlichen oder juristischen Personen erworben werden.
- 5.2 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten schriftlich bekannt gegeben.
- 5.3 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Statuten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Anzeige möglich. Im Falle des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Jahres des Austrittes zu entrichten.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten (vgl. Punkt 7.6) und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.4 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.5 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die vereinsinterne Schlichtungsstelle offen.
- 6.6 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.7 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.3. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- 7.3 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.4 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.5 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.6 Ist ein Vereinsmitglied mit seinen Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vier Wochen säumig, kann der Verein seine Leistungen für das Vereinsmitglied bis zur vollständigen Begleichung der Schuld aussetzen. Vereinsmitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand sind und bereits zumindest einmal schriftlich gemahnt wurden, können vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 7.7 Eine Aufrechnung von Forderungen eines Mitgliedes mit Forderungen des Vereines ist ausgeschlossen, soweit die Forderung des Mitgliedes vom Verein nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.
- 7.8 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.9 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Schlichtungseinrichtung.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest alle drei Jahre statt. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den

betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 1. Satz VereinsG);
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 2. Satz VereinsG, § 11 Abs 2 3. Satz dieser Statuten);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes

ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.9 Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen abwechselnd die Präsidenten des Vereins (siehe Punkt 13.2). Der Vorsitzende kann zur grundsätzlich nicht öffentlichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag (Vorausberechnung der zu erwartenden Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen für die folgende Planungsperiode);
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Entlastung des Vorstands;
- d. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- f. (Neu-)Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;

- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz. Er besteht aus zwei Präsidenten sowie dem Kassier. Die Präsidenten vertreten den Verein nach außen, wobei sie lediglich zur gemeinsamen Vertretung befugt sind. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt. Die Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden von einem der Präsidenten einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann auf die ordnungsgemäße Ladung verzichtet werden.

- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (siehe Punkt 13.2) den Ausschlag.
- 11.7 Soll über die Verwendung von Vereinsmitteln zur Verwirklichung des Vereinszweckes entschieden werden, die jeweils den (geringfügigen) Betrag von EUR 150,00 nicht übersteigen, ist die Einberufung einer Vorstandssitzung bzw eine Beschlussfassung hierüber nicht erforderlich. Über die Verwendung dieser geringfügigen Beträge können die Präsidenten selbstständig entscheiden, wobei sie den Grund und die Höhe der Ausgabe zu dokumentieren haben und den jeweils anderen Vorstandsmitgliedern auf Anfrage hierüber jederzeit Auskunft erteilen müssen.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder durch Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b. (Neu-)Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und allfällige Beitrittsgebühren;
- c. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f. Erlassung von Geschäftsordnungen;
- g. Verleihung der Ehrenzeichen;
- h. Führung einer Mitgliederliste;
- i. Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins;

- j. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Präsidenten und einem Kassier. Der Verein wird von den Präsidenten gemeinsam nach außen vertreten. Im Verhinderungsfall kann der Kassier einen der Präsidenten vertreten.
- 13.2 Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen führen abwechselnd die Präsidenten, wobei nur solche Vorsitze gezählt werden, die schriftlich dokumentiert werden. Sind beide Präsidenten verhindert, führt der Kassier den Vorsitz.
- 13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
- 14.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. Schlichtungsstelle

- 15.1 Die Schlichtungseinrichtung dient der außergerichtlichen Beilegung sowohl von rechtlichen als auch von sonstigen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, wenn zur Erledigung keine Kommission oder kein Referat zuständig ist oder ein solches die Erledigung ablehnt. Sie ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
- a. Über Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.
 - b. Im Falle eines Rechtsstreites unterbreitet die Schlichtungseinrichtung einen Einigungsvorschlag. Wird er nicht angenommen, kommt also kein außergerichtlicher Vergleich zustande, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.
- 15.2 Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus zwei, je einem von den Streitparteien zu wählenden, Mitgliedern zusammen, die eine weitere Person zum Obmann wählen. Dieser muss Verbandsfunktionär sein. Erfolgt keine Einigung auf die Person des Obmannes, so hat jede Streitpartei eine Person namhaft zu machen, dann entscheidet das Los.
- 15.3 Die Schlichtungseinrichtung hat in einer mündlichen Verhandlung nach Anhörung der Streitparteien und Aufnahme notwendiger Beweise eine Entscheidung (15.1 lit a) zu fällen bzw. einen Einigungsvorschlag (15.1 lit b) zu unterbreiten. Über die Verhandlungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Akten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem ordentlichen Gericht vorgelegt werden können. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet nicht statt.
- 15.4 Die Schlichtungseinrichtung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Die Entscheidung (15.1 lit a) ist schriftlich auszufertigen und zu begründen.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die Präsidenten die

vertretungsbefugten Liquidatoren.

16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige begünstigte Zwecke zu verwenden oder an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation, die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahekommt, zu übertragen, und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

17. Authentische Auslegung

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt.

18. Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

19. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

19.1 Diese Satzungen treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft. Die administrativen Umsetzungen innerhalb des Vereinssekretariats haben binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzungen zu erfolgen.

19.2 Bereits anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzungen zu Ende zu führen.